

04.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Kzu **Punkt ...** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste
(AdKG)****Der federführende Ausschuss für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Ansinnen, im Rahmen des Hauptstadtkulturvertrages die weitere finanzielle Existenz der Akademie der Künste, die von den Ländern Berlin und Brandenburg getragen wird, zu sichern.

Allerdings ist es Aufgabe aller Beteiligten, hierfür eine verfassungskonforme Lösung zu finden. Der Vorschlag des Bundes, dazu eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Bundes zu errichten, entspricht dem jedoch nicht, weil eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass dieses Gesetzes nicht gegeben ist.

Die Gesetzgebungskompetenz für kulturelle Angelegenheiten liegt nach Artikel 30, 70 des Grundgesetzes grundsätzlich in der alleinigen Zuständigkeit der Länder. Eine Kompetenz des Bundes würde eine ausdrückliche oder eine ungeschriebene Zuweisung erfordern.

Eine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz existiert im Kulturbereich nach Artikel 71, 73 Nr. 1 des Grundgesetzes nur für die Angelegenheiten der Auswärtigen Kulturpolitik.

Auch Artikel 135 Abs. 4 des Grundgesetzes kommt als Kompetenzgrundlage für ein Bundesgesetz zur Errichtung einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht in Betracht. Die Vorschrift ist nur auf die Zuordnung des

...

Vermögens zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 24. Mai 1949 untergegangener Länder und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts anwendbar (vgl. BVerfGE 95, 250/263 f.). Mit dem Gesetz sollen - anders als bei der Errichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz - keine Vermögenswerte zugeordnet, sondern es soll eine mitgliedschaftlich strukturierte, aus einem Bundeszuschuss finanzierte Körperschaft errichtet werden. Außerdem sind weder die Länder Berlin und Brandenburg noch die von diesen getragene Akademie der Künste zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 24. Mai 1949 untergegangen. Die Nichtanwendbarkeit von Art. 135 Abs. 4 des Grundgesetzes auf den vorliegenden Sachverhalt ergibt sich im Übrigen eindeutig aus dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1959 (BVerfGE 10, 20, 47).

Es liegt auch keine ungeschriebene Bundeskompetenz kraft Natur der Sache vor. Die von der Bundesregierung hierfür angeführten Argumente sind nicht tragfähig. Wie die Bundesregierung selbst in der Begründung ihres Gesetzentwurfes anschaulich darlegt, entfaltete die Akademie der Künste herausragende gesamtstaatliche Bedeutung vor allem in der Weimarer Republik. Gerade in dieser Zeit war sie jedoch eine preußische Einrichtung und damit eine reine Länderinstitution. Die länderübergreifende Bedeutung einer Kultureinrichtung führt nicht zur Begründung einer Bundeszuständigkeit entgegen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes.

Auch aus der daneben in dem Gesetzentwurf angeführten Aufgabe der Akademie der Künste, die Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten von Kunst und Kultur zu beraten, ergibt sich keine Kompetenz kraft Natur der Sache. Zum einen hat der Bund wie bereits ausgeführt - für Angelegenheiten der Kunst und Kultur grundsätzlich keine Kompetenz. Zum anderen ist der Schluss von der Aufgabe auf die Kompetenz falsch.

Schließlich vermag auch das eigentliche Ziel des Gesetzentwurfs, den Haushalt des Landes Berlin zu entlasten, eine Bundeskompetenz kraft Natur der Sache nicht zu begründen.